

SATZUNG

der Seglervereinigung Oste Hemmoor e. V. (SVOH)

§ 1

I.

Der Verein trägt den Namen "Seglervereinigung Oste Hemmoor e.V.", abgekürzt SVOH und hat seinen Sitz in Hemmoor.

Gründungstag ist der 30. Juni 1986. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.

II.

Der Verein ist Mitglied beim Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Segler-Verband Niedersachsen e.V.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung und Pflege des Segelsports und des Motorboot -Wassersports für Erwachsene und Jugendliche als Breiten- und Leistungssport .

§ 3

I.

Der Verein SVOH verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II.

Bei Auflösung oder Aufhebung der SVOH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hemmoor, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

III.

Vergütung der Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit, Aufwendungsersatz

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Vorstandsmitglieder können bei gleichzeitiger Tätigkeit als Übungsleiter, eine Aufwandsentschädigung für Übungsleiter erhalten
4. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
5. Der Umfang der Vergütungen nach Abs. 1 – Abs. 4 darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für die Seglervereinigung Oste Hemmoor e.V. entstanden sind. Das können insbesondere Erstattungen für getätigte Auslagen sein.

§ 4

I.

Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.

II.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten und werden von diesem genehmigt. Der Antrag muss der nächsten Monatsversammlung bekannt gegeben werden. Bedenken gegen die Aufnahme eines Mitgliedes sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Über diese wird dann in der nächsten Vorstandssitzung entschieden.

Bei Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu entrichten.

§ 5

Der Verein führt:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder (beitragsfrei),
- c) Mitglieder der Seglerjugend

Die Mitglieder zu a) und b) haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Rechte und Pflichten der Seglerjugend werden in einer Jugendordnung geregelt.

§ 6

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

I.

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche haben kein Stimmrecht.

II.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

III.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag des Vorstandes oder von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder statt.

IV.

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch den Vorstand auf schriftlichem Wege bzw. Aushang, Tageszeitung, oder per e-mail bekannt zu geben. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.

V.

Regelmäßige Versammlungen finden monatlich an einem vom Vorstand des SVOH festzulegenden Wochentage statt. Wichtige Mitteilungen werden im Aushang bekannt gegeben.

§ 8

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entlastung des Vorstandes
- Beitragsfestsetzung
- Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr
- Festsetzung der benötigten Arbeitsstunden, sowie die Höhe der Vergütung
- Beratung von Anträgen
- Erstellung von Richtlinien
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

I.

Bei Abstimmungen und Wahlen werden nur die Ja- und Nein- Stimmen gewertet. Die Beschlüsse der Versammlungen sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

I.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem Sport- und Jugendwart,
- dem Pressewart,
- und Beisitzern (nicht stimmberechtigt).

II.

Der Verein wird nach außen vertreten durch den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer. Je zwei von ihnen, darunter der Erste - oder der Zweite Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

III.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste Monatsversammlung für die restliche Amtszeit einen Ersatzmann (kommissarisch).

§ 10

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen,
- Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 11

I.

Der Beitrag und das Eintrittsgeld werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder haben Arbeitsstunden abzuleisten. Die Anzahl und der Beitrag für nicht geleistete Stunden werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

II.

Der Jahresbeitrag ist jeweils am ersten Tage des Geschäftsjahres fällig. Das Eintrittsgeld ist mit der Aufnahme im Verein fällig. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im Voraus zu entrichten.

III.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

I.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.

II.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen:

- Groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins der SVOH,
- Beitragsrückständen mit mindestens 1 Jahresbeitrag.

Der Betroffene kann dagegen Einspruch erheben. Hierüber entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung.

III.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Mit dem Tag der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Rechte, bleibt aber Beitragsschuldner für das laufende Kalenderjahr.

§ 13

Die Mitgliederversammlung der SVOH ist stets beschlussfähig, jedoch ist bei Satzungsänderung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Kann in einer Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung kein Beschluss gefasst werden, weil nicht genügend Mitglieder anwesend sind, so ist die nächste Versammlung unter allen Umständen über die gleiche Satzungsänderung beschlussfähig.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Hemmoor, _____

Vorstehende Satzung ist am _____ in dem Vereinsregister unter
_____ beim Amtsgericht _____ eingetragen worden.

Hemmoor, _____

1. Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender